konkreter Darstellung des Sachverhalts zu geben. Darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung sind sofort ordnungsgemäßen Zustands einzuleiten. Unter Beachtung des konkreten Sachverhalts haben die Betriebsangehörigen chend ihren Rechten und Pflichten den Strafgefangenen die erforderliche fachliche Anleitung für den richtigen Umgang mit Werkzeugen, Arbeitsmaterialien u. ä. Gegenständen zu geben und die notwendige erzieherische Einflußnahme auszuüben.

Liegen schuldhafte Verstöße gegen die Arbeitspflichten vor, sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Vorschläge zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen den bzw. die betreffenden Strafgefangenen an den zuständigen Erzieher einzureichen.

Zu beachten ist ferner, daß durch unsachgemäße Behandlung oder durch bewußte Beschädigung von Werkzeugen, Arbeitsmaterialien sowie anderen Gegenständen in der Regel auch ein materieller Schaden für den AEB eintreten wird. In solchen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen des StVG der daraus entstandene Schadensersatzanspruch des AEB gegenüber dem Strafgefangenen bei der Einrichtung des SV geltend zu machen. Der Leiter der Einrichtung des SV setzt bei begründetem Schadenersatzanspruch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Anspruch gegenüber dem Schadensverursacher durch.

Die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolltätigkeit setzt Planmäßigkeit, Organisiertheit und eine enge Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen mit den zuständigen SV-Angehörigen voraus. Vorrangige Aufgabe der Betriebsangehörigen muß es dabei sein, einen ständigen Überblick über besonders sicherheitsgefährdende Werkzeuge und Arbeitsmaterialien im Arbeitseinsatzbereich der Strafgefangenen zu besitzen.

Bei der Kontrolltätigkeit ist zwischen Vollzähligkeitskontrollen, Zustandskontrollen sowie Kontrollen der Strafgefangenen über den Umgang und die Nutzung der Werkzeuge und Arbeitsmaterialien bei Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zu unterscheiden. Die Betriebsangehörigen haben in Realisierung ihrer Leitungs- und Überwachungsfunktion im Produktionsprozeß ständig zu kontrollieren, wie die Strafgefangenen mit den ihnen anvertrauten Werkzeugen und Arbeitsmaterialien umgehen. Diese Kontrollen sollten stets mit der Anleitung und Hilfe zur weiteren qualitativen Erfüllung der Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Die Betriebsangehörigen führen weiter mit den SV-Angehörigen abgestimmte Kontrollen durch, die in der Regel auf die Gewährleistung der Vollzähligkeit, Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Lagerung, Registratur, Kennzeichnung und Nachweisführung sowie des Zustands besonders hochwertiger Werkzeuge ausgerichtet sind.

Strafgefangene, denen besondere Aufgaben und Verantwortung